
TOP 3:

Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Drucksache: 467/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz hat zum Ziel, durch Gesetzesanpassungen in einigen Bereichen des Zivil- und Verfahrensrechts sowie des öffentlichen Rechts die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichzustellen. Dabei geht es um rund 30 Gesetze und Verordnungen, in denen künftig neben Ehepartnern auch die eingetragene Lebenspartnerschaft erwähnt werden soll.

Vor allem im Zivil- und Verfahrensrecht wird die eingetragene Lebenspartnerschaft damit der Ehe gleichgestellt. So sollen im Güterrecht bestimmte Vollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen auch hinsichtlich des Vermögens des Lebenspartners möglich sein. Regelungen bezüglich einer Insolvenzmasse gelten künftig nicht nur für die eheliche, sondern auch für die Gütergemeinschaft einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Zudem soll ein eingetragener Lebenspartner die einstweilige Einstellung einer Zwangsvollstreckung beantragen können. Weitere Gleichstellungsmaßnahmen erfolgen im Mietrecht für den Todesfall, beim Namensrecht, sowie bei Schenkungen anlässlich der Eingehung einer Lebenspartnerschaft. Angepasst werden auch die Regelungen im Trennungsfall und für den Verzicht im Erbrecht.

Zu den weiteren Vereinheitlichungen gehören unter anderem Änderungen im Bundesvertriebenengesetz, im Asylverfahrensrecht, im Strafgesetzbuch, in einigen Sozialgesetzbüchern sowie in Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Neu ist eine Regelung für gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland heiraten möchten. Danach erhalten sie künftig bei Bedarf eine Bescheinigung, dass keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Deutsche Auslandsvertretungen hatten insoweit einen entsprechenden Bedarf mitgeteilt, da einige Staaten eine solche Bescheinigung verlangen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, vgl. BR-Drucksache 259/15.

Hierzu hat der Bundesrat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen (vgl. BR-Drucksache 259/1/15), dem Rheinland-Pfalz beigetreten ist, eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 259/15 (Beschluss), mit der er zum Ausdruck brachte, dass er die beabsichtigten Änderungen für nicht ausreichend und vielmehr die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für Paare unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität für geboten halte. Insofern stelle der weitergehende Gesetzesantrag derselben neun Länder (vgl. BR-Drucksache 273/15) eine sinnvolle und notwendige Alternative dar.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6227) unverändert angenommen, vgl. BR-Drucksache 467/15.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.